



Humboldt-Universität zu Berlin

Journal

Juristisches Austauschseminar Ost-West

Der Einfluss der EMRK und der Verfassung auf das Strafrecht

2. – 16. August 2011

Taras Shevchenko Universität Kiew



Gefördert durch:

Dr.Meyer-Struckmann Stiftung

Vorwort von Prof. Dr. Bernd Heinrich

Liebe Studierende,



im Jahr 2011 konnten wir unser Programm der studentischen Austauschprogramme im Rahmen des Netzwerkes Ost-West um eine weitere Partnerstadt anreichern, die sich auch gleich eines erfreulich großen Zulaufs erfreute. Neben Riga, Tiflis und Budapest konnte Kiew in der Ukraine in unser Programm mit aufgenommen werden und so konnten dieses Mal insgesamt vier Seminare im Rahmen des Netzwerkes abgehalten werden. Neben Moskau und St. Petersburg, die um die Jahrtausendwende vier bzw. fünf Mal als Partnerstadt fungierten, ist Kiew damit die sechste osteuropäische Stadt in unserem Programm. Wenn man bedenkt, dass seit dem Start 1992 (Baltic-German Exchange mit der Universität Riga) nun schon 56 Projekte erfolgreich durchgeführt werden konnten, wird deutlich, dass unser „Netzwerk“ nun insgesamt schon über 1000 Studierenden die Möglichkeit gegeben hat, in fremde Länder zu reisen und mit dortigen Studierenden wissenschaftlich zusammenzuarbeiten aber auch soziale Kontakte zu pflegen. Ein Erfolgsprojekt also! Und in dieses Erfolgsprojekt reihte sich das gemeinsame Seminar mit Kiew nahtlos ein. Dies ist umso bemerkenswerter, als es mit Kiew ja kein Vorläuferprojekt gab, auf welches mal aufbauen konnte und daher ist die Leistung der drei studentischen Organisatoren auf deutscher (Martin Zielke, Andreas Karow und Claudia Dawidowicz) sowie auf ukrainischer Seite (Ada Kachan, Vitaly Nestor) kaum hoch genug einzuschätzen. Ihnen gehört an dieser Stelle mein ganz besonderer Dank. Ohne Sie könnten wir diese Projekte, die ja auch ein Aushängeschild unserer Fakultät und der Humboldt-Universität an sich darstellen, schließlich nicht durchführen. Besonders erfreut hat mich aber auch die Kooperationsbereitschaft unserer ukrainischen Partner, insbesondere Herrn Kollegen Prof. Dr. Anatolii Miroshnychenko, der uns bereits im Oktober 2010 herzlich in Kiew empfangen hat und daher in gleicher Weise als Vater des Programms anzusehen ist. Zusammen mit Prof. Dr. Martin Heger und Dimitri Kessler reisten wir damals gleichsam auf Verdacht nach Kiew, um an der Taras Shevchenko Universität Kiew nicht nur freundlich empfangen zu werden, sondern auch weitere Unterstützung im Verlaufe des Programms zu finden. Wir hoffen, dass hierdurch eine Partnerschaft entstanden ist, die lange währt. Und Sie, liebe Studierende, haben das Privileg, bei diesem Auftakt nicht nur dabei gewesen zu sein, sondern zum Gelingen nicht nur unerheblich beigetragen zu haben. Und es freut mich besonders, dass sich aus Ihrem Kreis wiederum Studierende gefunden haben, die das Projekt weiterführen werden. Schließlich möchte ich an dieser Stelle aber noch einmal in Erinnerung rufen, dass dieses schöne Projekt nicht zustande gekommen wäre, wenn uns nicht die Dr. Meyer-Struckmann-Stiftung in den letzten Jahren wohlwollend gefördert hätte. Ihnen haben wir zu verdanken, dass das gesamte Projekt unseres „Netzwerkes Ost-West“ nicht nur seit Jahren reibungslos ablaufen kann, sondern dass wir es darüber hinaus auch noch ausweiten konnten. Herzlichen Dank!

Prof. Dr. Bernd Heinrich

Teilnehmerliste:

Schäfer, Andreas
Wojwska, Dominika
Rhein, Felix
Maaß, Danielle
Häfner, Konstantin
Müller-Güldenmeister, Wolf
Ben Miled, Ines
Wagemann, Judith
Fritscher, Niko
Dorr, Katharina

Kalinichenko, Viktoriia
Mirko, Aliona
Trubenkova, Olena
Salmira, Yana
Zviagina, Kateryna
Sereda, Stanislav
Gurenko, Maria
Kormylo, Mykhailo
Gandziuk, Iryna
Ssedyh, Olena



Organisation:

Kachan, Ada
Nestor, Vitalij

Karow, Andreas
Zielke, Martin
Dawidowicz, Klaudia



Wissenschaftliche Betreuung:

Kessler, Dimitri
Zimmermann, Stefan
Piazena, Martin



Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassungen der Seminararbeiten	6
Grundlagen	6
1. Das Strafrecht in den Grenzen der Verfassung	6
2. Die EMRK und ihr Verhältnis zum nationalen Recht	8
Aktuelle Diskussionen	10
3. Das Recht auf Leben	10
4. Das Verbot der Folter	12
5. Das Recht auf ein faires Verfahren	14
6. Das Recht auf eine Entscheidung in angemessener Frist.....	16
7. Die Unschuldsvermutung und der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ..	17
8. Keine Strafe ohne Gesetz	18
Analyse und Bewertung.....	21
9. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und des EGMR – Gleiche Gewährleistungen, unterschiedliche Entscheidungen?	21
10. Die Reaktion der Gesetzgebung – Die Verlagerung der Verbrechensbekämpfung auf Maßnahmen außerhalb des Strafrechts.....	22
Tagesberichte	25

A. Zusammenfassung en der Seminararbeiten

Grundlagen

1. Das Strafrecht in den Grenzen der Verfassung

Teilnehmer: Andreas Schäfer

Im Tandem: Viktoriia Kalinichenko

Tutor: Stefan Zimmermann



Themen/Leitfragen

An die Seminararbeit werden die Leitfragen gestellt, welche Hindernisse das Grundgesetz staatlichen Freiheitsangriffen auferlegt und wie Strafe und Strafbarkeit durch dieses begrenzt wird.

Historischer Hintergrund

Ohne den historischen Hintergrund ist der Aufbau und Inhalt des Grundgesetzes schwer zu verstehen. Zum Einstieg wird ein kurzer geschichtlicher Exkurs zur Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes aufgeführt. Dieser beinhaltet die Geschehnisse nach dem Zweiten Weltkrieg und die Entstehung des Grundgesetzes. Zudem die parallele Entwicklung in der DDR und im Anschluss die Wiedervereinigung und die Geltung des Grundgesetzes für das vereinigte Deutschland.

Grundgesetze für die Bundesrepublik Deutschland

Im nächsten Abschnitt wird sich mit dem Grundgesetz selbst befasst und die wichtigsten Informationen dazu gegeben. Es wird der Aufbau und die Unterteilung des Grundgesetzes in Präambel, Grundrechte, grundrechtsgleiche Rechte und Artikel zur Staatsorganisation beschrieben. Im Anschluss werden die einzelnen Punkte näher beschrieben. Der nächste Unterpunkt befasst sich mit der Legitimation des Grundgesetzes. Es wird kurz darauf aufmerksam gemacht, dass seitens kritischer Stimmen in der Rechtswissenschaft das Grundgesetz durch seine Entstehungsgeschichte (Einfluss der alliierten Militärregierungen/ in Kraft treten ohne Volksentscheid) keine volle Legitimität genießt. Diese Ansicht wird jedoch zum Schluss verneint. Der letzte Unterpunkt befasst sich mit den erschwerten Voraussetzungen einer Verfassungsänderung. (Textbezogene Änderungen; 2/3 Mehrheit des Bundesrates/Bundestages, „Ewigkeitsklausel“)

Grundgesetz als Begrenzung

Dieser Abschnitt ist der Schwerpunkt der Arbeit und thematisiert die zwei Leitfragen in zwei Unterpunkten.

A. Begrenzung bei staatlichen Freiheitseingriffen

Ergebnis: Die Begrenzung von staatlichen Freiheitsangriffen erfolgt durch die Grundrechte. Diese werden wie folgt betrachtet:

Die Funktionen der Grundrechte werden in subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Funktionen unterteilt. Die subjektiv-

rechtlichen Funktionen können Grundrechte als Abwehrrechte (Schutz vor staatlichen Eingriffen in bestimmte Lebensbereiche), Leistungsrechte (Leistungsansprüche, die gegenüber dem Staat geltend gemacht werden können) und Mitwirkungsrechte (Garantie auf Mitbestimmung bei staatlicher Willensbildung) beschreiben.

Objektiv-rechtliche Funktionen der Grundrechte sind: die staatliche Schutzfunktion (Verpflichtung des Staat zum Schutz bestimmter Rechtsgüter), Ausstrahlungswirkung (Einfluss auf einfache/s Recht/sprechung) und Einrichtungsgarantien (Schutz bestimmter privater und öffentlich-rechtlicher Institutionen).

Der nächste Unterpunkt klärt die Grundrechtsträgerschaft. Je nach Voraussetzung können natürliche sowie juristische Personen Grundrechtsträger sein.

Der letzte Abschnitt beschreibt die einzelnen Punkte des 3-stufigen-Ablaufs von Grundrechtseingriffen des Staates.

1. Punkt ist der Schutz,
2. der Eingriff selbst und
3. die Rechtfertigung.

B. Begrenzung der Strafbarkeit und Strafe

Als Einleitung wird auf das Verhältnis zwischen Strafrecht und Verfassungsrecht aufmerksam gemacht: Das Strafrecht ist trotz seines traditionell sehr eigenständigen Rechtsgebietes ein Teil des öffentlichen Rechts und somit ebenfalls an die Verfassung gebunden. Des Weiteren werden die einzelnen Normen und Prinzipien des Grundgesetzes genannt, die Einfluss auf das Strafrecht haben und alle drei Gewalten in ihrer Ausübung diesbezüglich

einschränken. Als konkrete Norm wird zunächst die Abschaffung und damit das gleichzeitige Verbot der Todesstrafe aus Art. 102 GG genannt. Als nächstes wird Art. 103 GG betrachtet. Aus Abs. 2 dieser für das Strafrecht sehr wichtigen Norm leitet sich das Gesetzlichkeitsprinzip (*nullum crime, nulla poena sine lege*) ab. Das Gesetzlichkeitsprinzip besteht aus vier Elementen:

- Analogieverbot
- Verbot von Gewohnheitsrecht
- Bestimmtheitsgebot
- Rückwirkungsverbot

Zudem wird ein weiteres wichtiges Prinzip für die Rechtsprechung aus Art. 103 Abs. 3 GG ausgeführt: Das Verbot der Doppelbestrafung. Dieses besagt, dass niemand wegen der selben Tat mehrfach bestraft werden kann bzw. dass Beweise nach Abschluss des Prozesses nicht nachträglich berücksichtigt werden dürfen.

Als weitere Regelung wird das Schuldprinzip, welches sich aus dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 GG ableitet, genannt. Laut diesem Prinzip kann ein Tatverdächtiger nur dann verurteilt werden, wenn er die Tat schuldhaft begangen hat, die Tat ihm also persönlich zur Last gelegt werden kann. Dabei soll sich die zu verhängende Strafe stets an der Schuld des Täters bemessen.

Sodann wird die Unschuldsvermutung genannt, nach der jeder Tatverdächtige vor und während des Prozesses so behandelt werden muss, als sei er unschuldig. Das führt dazu, dass der Tatverdächtige, da seine Unschuld von vornherein angenommen wird, diese nicht beweisen muss.

Hergeleitet wird dieses Prinzip durch die Rechtsprechung des BVerfG aus der Menschenwürde, dem Persönlichkeitsrecht und dem Rechtsstaatsprinzip. Das letzte Prinzip ist der Zweifelssatz *in dubio pro reo*. Diese

gängige Form der Beweiswürdigung besagt, dass falls dem Richter nach Auslegung aller Tatbestände immer noch Zweifel an der Schuld des Angeklagten bleiben, dieser nicht verurteilt werden kann. Bei einer unklaren Auslegung der Tatbestände darf der Richter diese nicht zu Ungunsten des Tatverdächtigen ausfallen lassen.

Stellungnahme

Der Schluss enthält die eigene Stellungnahme, dass die Gefahr einer Aushöhlung der Strafrechtsprinzipien durchaus besteht.

2. Die EMRK und ihr Verhältnis zum nationalen Recht

Teilnehmerin: Dominika Wojewska

Im Tandem: Aliona Mirko

Tutor: Martin Piazena



Nach dem Zweiten Weltkrieg erschien es mehr denn je notwendig, Menschenrechtserklärungen mit vertraglich-bindender Wirkung zu entwickeln. Zu diesem Zweck arbeitete der Europarat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aus. Die 1950 unterzeichnete EMRK sollte einen verbindlichen Mindeststandard an Grundrechtsschutz in den jeweiligen Unterzeichnerstaaten garantieren. Die Umsetzung der Konvention blieb allerdings in den Händen der jeweiligen Vertragsstaaten. Die Stellung der EMRK innerhalb der Rechtsordnung der verschiedenen Mitgliedsstaaten ist aus diesem Grunde nicht einheitlich. Man kann im Wesentlichen zwischen drei unterschiedlichen

Einbindungsmöglichkeiten unterscheiden:

- (Über-)Verfassungsrang
- Übergesetzesrang
- einfacher Gesetzesrang

In Deutschland erhielt die Konvention den Rang eines einfachen Gesetzes. Auf Grund des Prinzips der völkerfreundlichen Auslegung tritt die EMRK jedoch nicht hinter den nach ihr erlassenen

Bundesgesetzen zurück, womit sie im Ergebnis faktisch über dem einfachen Recht steht. Für die Kontrolle der Einhaltung der EMRK ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg zuständig. Teilweise wird der Gerichtshof inzwischen sogar als einem „europäischen Verfassungsgericht“ vergleichbar bezeichnet. Der EGMR stellt in seinen Entscheidungen fest, ob die Konvention durch einen Vertragsstaat verletzt wurde. Daraufhin muss der betroffene Staat auf das Urteil reagieren und es befolgen. Wie genau die Befolgung der Urteile des EGMR, zu denen sich die Konventionsstaaten mit Unterzeichnung der Konvention verpflichtet haben, zu erfolgen hat, ist jedoch nicht näher definiert. Bereits bestehende Gerichtsentscheidungen im betroffenen Staat können jedenfalls nicht aufgehoben werden. Die Konventionsverletzung muss jedoch zwingend beseitigt werden. Wird etwa festgestellt, dass der Konventionsverstoß Folge einer innerstaatlichen Rechtsnorm ist, so ist der jeweilige Staat, sofern keine Möglichkeit zur völkerrechtsfreundlichen Auslegung besteht, dazu verpflichtet, diese zu ändern oder aufzuheben.

Doch auch Urteile, die gegen andere Staaten erfolgen, sind für die nicht betroffenen Staaten durchaus beachtenswert. Die Urteile des EGMR entfalten zumindest eine Orientierungswirkung für alle anderen Konventionsstaaten. Durch die Rechtsprechung des EGMR erhalten die übrigen Staaten die Möglichkeit, ihre eigene Rechtsordnung auf die Konventionsgemäßheit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie können so einer Verurteilung in ähnlichen Fällen entgehen. Urteile gegen andere Konventionsstaaten sind also nicht bindend, jedoch faktisch bedeutsam auch für die im konkreten Fall nicht betroffenen Staaten.

In Deutschland sind einschlägige Urteile des EGMR für die innerstaatlichen Gerichte insoweit bindend, als dass sie „berücksichtigt“ werden müssen. Diese Pflicht wurde vom Bundesverfassungsgericht im sog. *Görgülü-Beschluss* postuliert. Darin äußert es sich grundsätzlich zum Verhältnis zwischen BVerfG und EGMR und stellt fest, dass die Missachtung entsprechender Entscheidungen zu einem Verstoß gegen die Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatprinzip führen kann und Gerichte und Behörden grundsätzlich an Entscheidungen des EGMR gebunden sind. So wurde die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde geschaffen, wenn die Entscheidungen des EGMR von staatlichen Organen missachtet oder nicht berücksichtigt wurden. Die vom BVerfG für erforderlich gehaltene Berücksichtigung der EMKR und der Urteile des EGMR unterliegt jedoch auch Grenzen. So warnt es vor der „schematischen Vollstreckung“ der Entscheidungen und weist auf die Souveränität der Verfassung hin. Bei nachvollziehbarer Begründung dürfen deutsche Gerichte deswegen von einschlägigen Entscheidungen des EGMR abweichen.

Im Ergebnis gibt es also keine absolute Bindung an die Entscheidungen des EGMR, womit die Umgehung der in der Konvention festgehaltenen Befolgungspflicht ermöglicht wird.

Während die Schaffung dieser Möglichkeit als unzureichend bewertet werden muss, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die deutschen Fachgerichte fortan zumindest gezwungen sind, sich eingehend mit Entscheidungen des EMGR auseinanderzusetzen und sie nicht mehr ignorieren dürfen. Ebenso ist die Ermöglichung einer Verfassungsbeschwerde wegen mangelnder Berücksichtigung von

einschlägigen EGMR-Entscheidungen durchaus als positive Entwicklung zu werten.

Trotzdem kam es nach dem Görgülü-Beschluss zu divergierenden Entscheidungen der einzelnen Fachgerichte. Dies verdeutlicht, dass die bloße Pflicht zur Berücksichtigung ohne feste Bindung zur Konsequenz haben kann, dass auch bei fast identischen Sachverhalten Entscheidungen nicht einheitlich ausfallen. Dies wird besonders deutlich am Beispiel der Sicherungsverwahrung. Sogar die Rechtsprechung der einzelnen Strafsenate des BGH erwies sich diesbezüglich als nicht einheitlich. Trotzdem konnte das BVerfG im Ergebnis eine konventionskonforme Lösung erzielen. Es stellt in seiner Entscheidung vom 4.5.2011 fest: „Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die neue Aspekte für die Auslegung des Grundgesetzes enthalten, stehen rechtserheblichen Änderungen gleich, die zu einer Überwindung der Rechtskraft einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führen können“. Dieser Satz macht nun mehr als deutlich, welche Bedeutung das BVerfG inzwischen den in Straßburg ergangenen Entscheidungen beimisst.

Die EMRK hat in ihrer Auslegung durch den EGMR im Ergebnis in Deutschland an Einfluss hinzugewonnen. Obwohl es also an einer wünschenswerten absoluten Bindung an die Entscheidungen des EGMR weiterhin fehlt, ist die Entwicklung im Ganzen als begrüßenswert zu betrachten.

Aktuelle Diskussionen

3. Das Recht auf Leben

Teilnehmer: Felix Rhein

Im Tandem: Olena Trubenkova

Tutor: Dimitri Kessler



Zusammenfassung

„Wir haben abgetrieben!“ titelte der Stern 1971. Es war womöglich der Höhepunkt einer Diskussion, die heftigst in der BRD und der gesamten westlichen Welt ausgefochten wurde und immer noch wird. Der offizielle Streit musste zweimal vor dem BVerfG und sogar noch öfter vor dem EGMR verhandelt werden.

In der Arbeit wird der juristische Aspekt der Debatte vorgestellt.

Rechtsslage in Deutschland

Zur Übersicht werde ich kurz die Rechtsslage vorstellen. In Deutschland ist der Schwangerschaftsabbruch generell strafbar. Allerdings ist der sogenannte „beratene Schwangerschaftsabbruch“ innerhalb der ersten 12 Wochen nicht vom Tatbestand erfasst. Rechtfertigend wirken allein die medizinisch-soziale und die kriminologische Indikationen, § 218 ff. StGB.

Einfluss der EMRK

Bei den Fällen, die dem EGMR zur Entscheidung vorgelegt wurden, ging es vor allem um die Frage, ob werdendes menschliches Leben einen Schutz aus Art. 2 I 1 EMRK genießt. Der EGMR hat sich diese Frage jedoch nicht beantwortet. In seiner Tradition des *political self-restraint* versucht er durch „Selbst-wenn“-Schlüsse eine Beantwortung der Frage zu vermeiden.

In der Arbeit wird dann noch auf die einzelnen Argumentationen eingegangen, warum werdendem Leben Schutz aus der EMRK zustehen sollte, oder warum eben nicht. Hauptsächlich wird dabei der Wortlaut des Art. 2 I EMRK und die Systematik des Art. 2 EMRK ins Feld geführt.

Die Meinungen spalten sich vor allem bei der Auslegung des Wortes „Mensch“. Strittig ist auch, ob der *nasciturus* vom Schutzbereich erfasst sei, wenn im abschließend formulierten Ausnahmenkatalog des Art 2 I 2, II EMRK der Schwangerschaftsabbruch, selbst der medizinisch indizierte, nicht vorgesehen ist?

In meiner Arbeit komme ich zu dem Schluss, dass der aktuelle Einfluss der EMRK auf den deutschen Strafgesetzgeber minimal ist und sich wohl auch bei einem Rechtsprechungswandel des EGMR nicht deutlich vergrößern würde.

Einfluss des GG

Betrachtet man den Einfluss des GG, so könnte das Recht auf Leben aus Art. 2 II 1 GG und die Menschenwürdegarantie aus Art. 1 I GG betroffen sein.

Art. 2 GG

Ob der Schutzbereich des Art. 2 II 1 GG auch für den Embryo eröffnet ist, lässt sich noch relativ leicht beantworten. Es lässt sich unproblematisch der Haltung des BVerfG folgen, menschliches Leben sei zumindest nach Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter vorhanden.

Ob der *nasciturus* aber auch Grundrechtsträger ist, wird kontrovers diskutiert, da das BVerfG diese Frage bewusst offen gelassen hat. In der Arbeit zeige ich aber aus der Auslegung der Sitzungsberichte des Parlamentarischen Rates und dem Aspekt eines möglichst effektiven Grundrechtsschutzes heraus, dass der Embryo Grundrechtsträger ist.

Art. 1 GG

Nach Ansicht des BVerfG und der h.M. kommt ihm deshalb auch Menschenwürde zu. Denn wo menschliches Leben existiere, komme ihm auch Würde zu. In der Literatur wird diese „Koppelung“ von Menschenwürde und Leben allerdings teilweise abgelehnt und dann ausgehend von der Objektformel, Kommunikations- und Leistungstheorie jeweils ein Menschenwürdeanspruch des Embryos verneint. Ich werde im Ergebnis der Haltung des BVerfG folgen, da die Menschenwürde bei der Frage der Trägerschaft keinerlei Differenzierung unterworfen sein sollte. Der Schutzbereich sollte so viele „menschliche Erzeugnisse“ fassen, wie nur irgend logisch nachvollziehbar.

Folgen für das Strafrecht

Die Schutzbereiche der Art. 1 I; 2 II 1 GG sind somit eröffnet. Das BVerfG folgert daraus in Anbetracht des Untermaßverbotes für das Strafrecht, dass der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Unrecht angesehen werden muss. Ansonsten verletze der

Gesetzgeber das Lebensrecht des Embryos. Ausnahmen seien nur bei speziellen Indikationen zulässig. In den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft sei es darüber hinaus auch zulässig, auf einen Einsatz des Strafrechts zu verzichten, da in dieser Phase ein aktiver Lebensschutz des Ungeborenen nur zusammen mit der Mutter möglich sei, nicht aber gegen sie. Den beratenen Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen nicht vom Tatbestand zu erfassen sei daher nicht verfassungswidrig. An die Beratung stellt das Gericht auch sehr konkrete Anforderungen.

Fazit

Aus den Urteilen der beiden hohen Gerichte und den teilweise kritischen Ansichten in der Literatur ziehe ich den Schluss, dass eine für alle Seiten hinnehmbare juristische Lösung nicht gefunden werden kann. Allerdings sehe ich diesen Zustand des ständig ungelösten Konfliktes nicht negativ, da man so quasi gezwungen ist, sich mit der Problematik moralisch auseinanderzusetzen.

Womöglich kommt man so einer Gesellschaft näher, die bei der Lösung von Problemen stets auch den moralischen Aspekt heranzieht.

4. Das Verbot der Folter

Teilnehmerin: Danielle Maaß

Im Tandem: Yana Salmina

Tutor: Stefan Zimmermann



Zusammenfassung

Darf die Folter unter Staatsgewalt als rechtmäßig angesehen werden? Unser Rechtsgefühl wird appellierend zum Ausdruck bringen, dass dies auf keinen Fall geschehen sollte. Würden wir uns aber anderer Gedanken zusinnen, legitimierte man die Folter unter Einschränkungen lediglich zum Schutz einzelner Bürger? Selbst dann hielten die meisten von uns Folter weiterhin für illegitim. Trotz alledem regen sich Zweifel, wenn an bestimmte Ausnahmesituationen gedacht wird.

I. Der Fall Gäfgen

Am 27. September 2002 lockte der Jurastudent Gäfgen den elfjährigen Jakob unter einem Vorwand in seine Wohnung. Dort erstickte er den Jungen. Anschließend deponierte er ein Erpresserschreiben am Wohnsitz von Jakobs Eltern mit dem Inhalt, dass ihr Sohn entführt worden sei und eine Million Euro gefordert werden. Danach versteckte er die Leiche des Kindes in der Nähe von Frankfurt am Main.

Am 30. September 2002 wird Gäfgen von der Polizei bei der Lösegeldabholung an einer Straßenbahnhaltstelle observiert.

Am Nachmittag desselben Tages will Gäfgen in den Urlaub fliegen, wird aber am Flughafen von der Polizei gestellt und festgenommen.

Am 01. Oktober 2002 wies Wolfgang Daschner den Kriminalbeamten Ortwin Ennigkeit an, Gäfgen erhebliche körperliche Schmerzen anzudrohen und nötigenfalls auch zuzufügen, um den Aufenthaltsort des Kindes herauszufinden. Ennigkeit folgte der Anweisung und drohte

Gäfgen, eine speziell für solche Fälle ausgebildete Person sei gerade mit dem Hubschrauber unterwegs, um ihm Schmerzen zuzufügen. Nach 10 Minuten gestand Gäfgen dann das Versteck des Jungen.

II. Rechtliche Beurteilung

Der Fall Gäfgen sorgte für Aufsehen in der Öffentlichkeit. Ungeachtet dessen, das hier ein unschuldiger Junge Opfer eines schrecklichen Gewaltverbrechens wurde, kochte auch die Diskussion rund um das Folterverbot beinahe über. Gegensätzliche Meinungen vermochten sich gegenseitig den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Es kann zunächst festgehalten werden, dass Art. 3 EMRK hier absolut gilt und der Folter keineswegs Tür und Tor öffnen kann. Das Ergebnis mag aber hinsichtlich des konkreten Falles nicht zu befriedigen, weshalb argumentiert werden muss, ob sich andere Lösungsmöglichkeiten darbieten.

1. Beweismittelverwertungsverbot hinsichtlich Magnus Gäfgen

§ 136a StPO statuiert, dass die Freiheit der Willensentschließung des Beschuldigten nicht durch Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung oder Hypnose beeinträchtigt werden darf. Auch die Drohung mit einer nach dieser Vorschrift unzulässigen

Maßnahme ist verboten, § 136a Abs. 1 S. 3 StPO. Gemäß Abs. 3 der Norm zieht ein Verstoß hiergegen ein Verwertungsverbot der Beweismittel nach sich.

Im Gäfgen-Fall muss man zu der Erkenntnis gelangen, dass das Beweismittelverwertungsverbot sich hier nicht auf sämtliche erlangte Beweise beziehen kann.

2. Unzulässigkeit der Androhung von Folter hinsichtlich Wolfgang Daschner

Hinsichtlich Daschner muss diskutiert werden, ob er sich durch sein Handeln trotzdem einer Rechtswidrigkeit entziehen kann. Angesprochen werden hier unter anderem die Notwehr als Brücke zur Rechtfertigung und die mögliche Zulässigkeit der Folter in Ausnahmesituationen. Dem könnte allerdings die Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG entgegenstehen, die eine Abwägung zwischen Menschenleben grundsätzlich als unzulässig betrachtet.

III. Lösungsansätze

Mögliche Lösungsansätze wägen ab zwischen der Zu- bzw. Unzulässigkeit von Folter. So kann es unter anderem möglich sein, die Moral hier über das Gesetz zu stellen. Weiterhin kann auch vertreten werden, Schmerzzufügungen unterhalb der Schwelle der Folter zuzulassen. Die Grenzziehung zwischen Schmerzintensität und Folter dürfte hier aber durchaus schwer fallen. Die überzeugendste Lösung stellt wohl die Rechtfertigung aus Notwehr dar – eine Zulässigkeit der Rechtfertigung aus Notwehr versperrt nicht die Absolutheit von Art. 3 EMRK und kann dem Nothelfer trotzdem eine Strafe verwehren.

5. Das Recht auf ein faires Verfahren

Teilnehmer: Konstantin Häfner

Im Tandem: Kateryna Zviagina

Tutor: Martin Piazena



A Einleitung

Über 60 Jahre nach Vertragsschluss der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Verhältnis der nationalen Rechtsprechung zur EMRK zwiespältig. Annäherungen, aber auch Konflikte bedingen einen ständigen Prozess. In Art. 6 EMRK wird die Ambivalenz der deutschen Justiz zur europäischen Rechtsprechung durch den EGMR besonders deutlich. Die übergroße Anzahl der Verfahren betrifft dieses Recht. Das in ihm statuierte Recht auf ein „fair trial“ ist Thematik meiner Arbeit.

B Das Recht auf ein faires Verfahrens nach Art. 6 EMRK – Inhalt

Bei dem Grundsatz des fairen Verfahrens handelt es sich zunächst um eine Generalklausel, auf die nur zurückgegriffen wird, wenn im konkreten Fall keine spezielleren Regeln das „fair trial“ ohnehin gewährleisten. **Art. 6 EMRK** ist zum einen diese große Generalklausel. Aus ihm wird der allgemeine Prozessgrundsatz hergeleitet. Die Norm nennt zum anderen aber auch einige spezielle Gewährleistungen, wie die Unschuldsvermutung in Abs. 2 oder das

Recht Zeugen zu befragen in Abs. 3. Weiterhin ergeben sich konkretisierende Elemente aus Absatz 1.

Diese können z.T. bereits dem Wortlaut entnommen werden, wie z.B. die Unparteilichkeit des Gerichts. Manche Fallgruppen hingegen leitet der EGMR durch Auslegung ab, wie z.B. die Waffengleichheit (Chancengleichheit) der Prozessparteien. Es wird also Zweck dieses Teils meiner Arbeit sein, einen groben Überblick über die Rechte des Angeklagten zu verschaffen, die ihm die EMRK gewährt.

Die EMRK gilt jedoch in Deutschland nur im Rang eines einfachen Bundesgesetzes, dessen Tragweite das Bundesverfassungsgericht sogar jüngst begrenzen wollte. Freilich garantiert aber auch das Grundgesetz dem Beschuldigten Justizgrundrechte, unter ihnen das Recht auf ein faires Verfahren. Allerdings gibt es keine Norm, die diesen Grundsatz, geschweidenn seine Verfeinerungen, ausdrücklich formuliert. Er wurde jedoch aus den **Art. 20 III i.V.m. Art 2 I, Art. 2 II, Art. 1 I GG** hergeleitet und gewährt dem Angeklagten im Wesentlichen dieselben Rechte wie die EMRK.

C Der Einfluss von EMRK und EGMR auf das deutsche Strafrecht

In diesem Teil werde ich exemplarisch aufzeigen, wie EMRK und EGMR das deutsche Strafrecht bewegen. Um der Wechselseitigkeit dieses Prozesses gerecht zu werden, habe ich zwei geeignete Beispiele ausgewählt, die Problematik der überlangen Verfahrensdauer und die des „agent provocateur“. Ich werde dabei nach folgendem Schema vorgehen:

1. Wie behandelte die deutsche Rechtsprechung das Problem früher?
2. Welches Urteil fällt der EGMR?
3. Wie reagierte die deutsche Rechtsprechung darauf? Welche Folgen

sind sonst noch erkennbar?

4. Wie sind die Reaktionen zu bewerten?

Im Falle der überlangen Verfahrensdauer praktizierte der BGH jahrelang, dem Beschuldigten bei unangemessener Dauer in der Strafzumessung entgegenzukommen, d.h. seine Schuld zu mindern.

Der EGMR lehnte diese sog. Strafzumessungslösung ab, da sie oft an ihre Grenzen stoße und überhaupt die Schuld kein Kriterium für die Angemessenheit einer Verfahrensdauer sein darf. Der BGH reagierte, warf seine bisherige Rechtsprechung über den Haufen und wandte sich dem Strafvollstreckungsmodell zu. In diesem wurde der Angeklagte dahingehend entschädigt, dass in einem gesonderten Schritt ein Teil der Strafe als vollstreckt abgegolten gilt. Es wird sich zeigen, dass dieses Modell flexibler ist als die Strafzumessungslösung. Soweit, so gut?

Nein. Der EGMR bemängelte weiterhin, dass es in Deutschland an einem wirksamen Rechtsbehelf mangle, um einer Verfahrensverzögerung bereits im Voraus entgegenzuwirken. Wiedergutmachung allein reiche nicht aus. Auch hierauf reagierte Deutschland, diesmal die Gesetzgebung, indem sie einen Entwurf präsentierte, der dem Betroffenen zum einen Geldentschädigung als Wiedergutmachung, zum anderen einen präventiven Rechtsbehelf gewährt. Der Angeklagte kann das Gericht in Zukunft rügen und zu einer Verfahrensbeschleunigung bewegen.

Im Falle des „agent provocateur“ praktizierte der BGH zu anfangs ebenfalls die Strafzumessungslösung, wenn der Lockspitzel rechtsstaatliche Grenzen überschritt. Wieder schritt der EGMR dazwischen. Diesmal forderte er ein Beweisverbot bzw. sogar ein Verfahrenshindernis. Und wieder reagierte

der BGH. Allerdings war das Zugeständnis dann doch nicht so groß wie von vielen Kritikern erhofft, denn der BGH gab lediglich zu, dass das rechtsstaatswidrige Vorgehen von Lockspitzeln gegen Art. 6 EMRK verstoße. Verurteilen wolle man den Beschuldigten dann aber trotzdem.

Es ist folglich ein wechselseitiger Prozess, ein Dialog zwischen Karlsruhe und Straßburg erkennbar, der zur Diskussion anregt. Wenn dann der BGH im Falle des Lockspitzels oder das BVerfG im Jahr 2004 Straßburg scheinbar auf Abstand hält und, so Bergmann, ein „juristisches Röhren des Karlsruher Platzhirsches“ vernehmbar ist, dürfte Spannung obendrein garantiert sein.

6. Das Recht auf eine Entscheidung in angemessener Frist

Teilnehmer: Wolf Müller-Güldemeister

Im Tandem: Stanislav Sereda

Tutor: Dimitri Kessler



Das Recht auf ein Verfahren in angemessener Frist ergibt sich ersichtlich erst einmal nur aus dem Art. 6 Abs. 1 EMRK. Da heißt es: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass [...] über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage [...] innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

Im deutschen Recht findet man diesen Anspruch nicht wirklich. Es ergibt sich aber aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 4 GG und weiteren Gesetzen beispielsweise der StPO.

Doch was ist eigentlich eine angemessene Frist? Diese Frage zu beantworten fällt gar nicht so leicht. Es ist nirgendwo festgehalten und kommt diese Frage für einen Einzelfall bis zum EGMR, wird das vermeintlich überlange Verfahren aufgeteilt in viele kleine Teilstücke.

In der Arbeit versuche ich darzulegen, wie lange diese Frist sein kann, wann sie im Strafverfahren beginnt und wo sie endet. Das Ende festzustellen fällt noch am leichtesten, die Frist endet zu dem Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte nicht mehr im Unklaren über den Ausgang

des Verfahrens ist, also mit dem Urteil und dem Feststehen der Gesamtstrafe.

Anders als im Zivilverfahren beginnt die Frist nicht mit dem Prozessbeginn, sondern zu dem Zeitpunkt, in welchem der Betroffene von der Ermittlungsarbeit gegen ihn erfährt. Dies geschieht mit der Begründung, dass ein Strafverfahren immer einher geht mit außerordentlichen Belastungen für den Beschuldigten und dass diese nicht erst beginnen, wenn über die Sache verhandelt wird.

Zur Veranschaulichung habe ich den „Fall Eckle“ beschrieben, anhand dessen deutlich wird, was ein konkretes Beispiel für überlange Verfahrensdauer ist und wie der EGMR mit solch einem Fall umgeht.

Nach der Feststellung des Beginns und des Endes der Frist ist zu beurteilen, ob das Verfahren in angemessener Frist abgelaufen ist. Um das zu können hat der EGMR in seiner Rechtsprechung die Fälle aufgeteilt in vier Kriterien:

- Die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer
- Den Umfang und die Schwierigkeit des Falles
- Das Verhalten des Beschwerdeführers
- Das Verhalten der Behörden

Eine hohe Bedeutung für den Beschwerdeführer hat eine Verhandlung beispielsweise dann, wenn er in Untersuchungshaft sitzt oder seine berufliche Zukunft von dem Verfahren abhängt.

Der Umfang und die Schwierigkeit eines Falles sind häufig bei Wirtschaftsstrafverfahren gegeben, da sich Wirtschaftskriminalität nicht selten auf internationaler Ebene abspielt oder wenn viele Zeugen befragt werden müssen.

Das Verhalten des Beschwerdeführers ist zum Beispiel beim Fall Eckle zu

berücksichtigen, da dieser mit allen Mitteln versuchte, das Verfahren zu verzögern. Ein Angeklagter hat jedoch nicht die Pflicht zur Beschleunigung seines eigenen Verfahrens beizutragen. Es kann ihm auch nicht vorgeworfen werden, die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen. Allerdings können die Verzögerungen, die sich daraus ergeben, auch nicht den Behörden zugerechnet werden.

Das Verhalten der Behörden ist vor dem EGMR meist das wichtigste Kriterium, da die Beschwerdeführer sich mit dem Ziel an den Gerichtshof wenden, die überlange

Verfahrensdauer, die sie nicht selbst verschuldet haben, bestätigen zu lassen. Sind Richterstellen nicht besetzt und kommt es wegen Personalmangel zu Verzögerungen, sind diese Engpässe aufzulösen. Die Staaten haben ihr Rechtssystem so zu organisieren, dass es Verfahren in angemessener Frist garantieren kann.

Vorgaben, wie das Verfahren fristgemäß zu leiten ist, ergeben sich aus dem Beschleunigungsgrundsatz, der zwar so ausgesprochen nicht im Gesetz steht, der sich jedoch aus Einzelschriften etwa aus der StPO ergibt. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, hat der Betroffene zwar nicht die Möglichkeit zur Untätigkeitsbeschwerde, über deren Einführung immer wieder diskutiert wird, er hat aber zum Beispiel während der Untersuchungshaft das Recht zur Haftbeschwerde.

Die Folgen eines Verstoßes gegen Art. 6 EMRK sind nicht vorgeschrieben. Sie ergeben sich aus diversen Gesetzen des StGB und der StPO.

7. Die Unschuldsvermutung und der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung

Teilnehmerin: Ines Ben Miled

Im Tandem: Maria Gurenko

Tutor: Stefan Zimmermann



I. Unschuldsvermutung (Art. 6 II EMRK)

Die Unschuldsvermutung verlangt, dass eine richterliche Entscheidung keine Aussage zur Schuld einer Person trifft, ohne dass diese Person entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für schuldig erachtet worden ist. Genaugenommen richtet sich dieser Grundsatz an alle Amtsträger.

II. Praktische Relevanz der Unschuldsvermutung am Beispiel *Böhmer/ Deutschland*

1. Rechtssache *Böhmer/ Deutschland*
EGMR 03. 10. 2002- Beschw. Nr. 37568/97

2. Bewährungswiderruf bei fehlender Verurteilung = Verstoß gegen Art. 6 II EMRK

a. Meinungsstand vor der Entscheidung zur Rechtssache *Böhmer/ Deutschland*

aa. Eine Auffassung

Ein Widerruf der Strafaussetzung kann ohne eine bereits erfolgte Verurteilung erfolgen. In erster Linie wird hier das

Wortlautargument angeführt. § 56f I Nr.1 StGB verlange lediglich „das Begehen einer Straftat.“

Dies sei vor allem dadurch zu belegen, dass die Formulierung des § 25 I Nr.1 StGB a.F. - die wörtlich eine Verurteilung vorsah - nicht in die neue Fassung des § 56f I Nr.1 StGB übernommen wurde.

bb. Andere Auffassung

Ein Widerruf der Strafaussetzung kann ohne eine Verteilung durch das Tatgericht nicht erfolgen. Im Mittelpunkt des Rechtsproblems stünde die Unschuldsvermutung der o.g. Auffassung entgegen. Diese sichere nämlich die „Exklusivität der verfahrensmäßigen Schulfeststellung“. Die Schuld des Probanden kann hingen nur in einem rechtskräftigen Urteil festgestellt werden. Erfolgt ein derartiger Beweis nicht, kann vor rechtskräftiger Feststellung diese Tat nicht im Widerrufsverfahren berücksichtigt werden.

b. Entscheidung des EGMR v. 03. 10. 2002

„Mit seiner Entscheidung, die Aussetzung der Freiheitsstrafe des Bf. aus dem Ersturteil zu widerrufen, zog das OLG strafrechtliche Konsequenzen aus der weiteren Straftat und erlegte dem Bf. einen Nachteil auf, der nach Ansicht des Gerichtshofs einer Strafe gleichzusetzen ist.“

8. Keine Strafe ohne Gesetz

Teilnehmerin: Judith Wagemann

Im Tandem: Mykhailo Kormylo

Tutor: Dimitri Kessler



Strafe lässt sich bezeichnen als ein mit einem Unwerturteil, einer Missbilligung bzw. einem Tadel verbundenes staatliches Übel, das einer Person zielgerichtet, d.h. intendiert wegen eines dieser Person objektiv zurechenbaren rechtswidrigen Verstoßes gegen ein Strafgesetz, als Antwort bzw. Reaktion auf eine Tat zugefügt wird.

Solch eine Strafe darf nach dem Grundgesetz aber nur verhängt werden, wenn es speziell für diesen Tatbestand ein Gesetz gibt, was unter anderem die Aussage des Art. 103 II GG ist: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“ (*Nulla*

poena sine lege). Aus diesem Grundsatz, der in § 1 StGB noch einmal wiederholt wird, lassen sich vier Unterprinzipien ableiten, welche zusammen auch als „Gesetzlichkeitsprinzip“ bezeichnet werden und eine freiheitsgewährende und kompetenzwahrende Funktion haben.

(1) Das Bestimmtheitsgebot besagt, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Strafbarkeit zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.

(2) Das Rückwirkungsverbot ist ein Schutz für den Bürger in dem Sinne, dass der Unrechtsgehalt einer von ihm begangenen Tat bei der Verurteilung nicht höher betrachtet werden darf als zur Zeit der Tat.

(3) Das Verbot strafbegründenden oder strafschärfenden Gewohnheitsrechts verlangt, dass eine Strafbarkeit durch geschriebene Gesetze bestimmt ist und nicht gewohnheitsrechtlich festgelegt wird.

(4) Das Verbot strafbegründender oder strafschärfender Analogie untersagt richterliche Entscheidungen, die außerhalb des Rahmens von Strafgesetzen liegen, die nach dem Wortlaut einschlägig sind und somit eine Gesetzesergänzende Lückenfüllung darstellen.

In seinem Wesensgehalt darf keines dieser vier Prinzipien angetastet werden. Art. 103 II GG stellt ein Prozessgrundrecht dar und gehört nach der Systematik des Art. 93 I Nr. 4a GG zu den grundrechtsgleichen Rechten. Diesem Rechtsprinzip sind ebenfalls die Judikative, Exekutive und Legislative unterworfen (Art. 20 GG), da der Gesetzesvorbehalt mit Verfassungsrang ausgestattet ist und somit einfache Gesetze, die dieser Verfassungsvorschrift widersprechen, nichtig sind. Zudem ist der Kernbereich des Art. 103 II GG für

verfassungsändernde Gesetze nach Art. 79 III GG unantastbar, da dieser Grundsatz in dem Demokratieprinzip, dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung und der Menschenwürde verwurzelt ist.

Voraussetzung für das Prinzip „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ war zunächst einmal ein Aufkommen von strafrechtlichen Kodifikationen und die Herausbildung der Idee eines strafrechtlichen Gesetzesvorbehalts. In der Zeit der Aufklärung fand sich vor allem bei Voltaire, Montesquieu und Beccaria die Vorstellung eines Gesetzesstaates verbunden mit dem Gesetz als Garant bürgerlicher Freiheit. In der preußischen Verfassung sowie der Weimarer Reichsverfassung war dieser Grundsatz bereits verankert, wurde dann aber durch die Nationalsozialisten, die allein nach ihrem „gesunden Volksempfinden“ bestrafen, wieder aufgehoben. Mit der Ausarbeitung des Grundgesetzes wurde Art. 103 II GG eingeführt, der nach überwiegender Ansicht sowohl für den Straftatbestand als auch für die Strafandrohung gilt. Auch auf europäischer Ebene gibt es einen vergleichbaren Schutz, Art. 7 EMRK.

Dabei hat das Nullum-Crimen-Prinzip in materiellrechtlicher Hinsicht nicht unbedingt eine Stärkung erfahren, sodass die Bundesrepublik bezüglich beider Absätze bei der Ratifizierung sogar einen Vorbehalt einschob. In prozessualer Hinsicht aber war die Einführung des Art. 7 EMRK ein Gewinn, da diesbezüglich nun auch eine Individualbeschwerde beim EGMR möglich war.

Große praktische Bedeutung erlangte der Art. 103 II GG und somit der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ in den letzten beiden Jahrzehnten aber aufgrund zweier Materien. Zum einen aufgrund der sog. Mauerschützenfälle und zum anderen bei der Sicherungsverwahrung.

(1) Die Mauerschützenfälle

Zu großen Diskussionen kam es hier über die Funktion des Art. 103 II GG bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung von Grenzsoldaten der DDR, die an der innerdeutschen Grenze tödliche Schüsse abgegeben hatten. Nach § 27 des Grenzgesetzes der DDR war die Anwendung der Schusswaffe gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach auch als ein Verbrechen darstellt. Nun ist entscheidend, ob solch ein Rechtfertigungsgrund ebenso wie normalerweise Tatbestandsmerkmale dem Rückwirkungsverbot des Art. 103 II GG unterfällt und ob somit Art. 27 DDR GrenzG rückwirkend zur Tatzeit als unrichtig angesehen werden muss. Die deutschen Gerichte wie auch der EGMR, der diese Urteile bekräftigte, kamen zu dem Ergebnis, dass für die besondere Situation von Straftaten, welche in der DDR begangen wurden, der Schutz des Rückwirkungsverbots nicht uneingeschränkt gelten soll. Die DDR forderte in diesem Fall über das geschriebene Recht zusätzlich zu Unrecht auf, förderte dies und missachtete die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte, sodass eine besondere Vertrauensgrundlage entfallen muss, was auch mit der Radbruch'schen Formel einhergeht.

(2) Die Sicherungsverwahrung

Das Institut der Sicherungsverwahrung ist im StGB geregelt, gehört zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung und kann neben der Strafe angeordnet werden. Sie legitimierte sich nur dann, wenn die kollektive Sicherheit in der Gesellschaft in dem Maße gesteigert wird, dass sie die Einbuße an Individualrechtsgütern des Täters mehr kompensiert. Problematisch

ist, dass sich im Vollzug eigentlich kein Unterschied zwischen der schuldorientierten Strafe und der präventiv orientierten Sicherungsverwahrung widerspiegelte. Hierzu erging im Jahr 2004 ein Urteil des BVerfG, welches die Anwendung des Art. 103 II GG verneinte und damit begründete, dass Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung grundlegend verschieden seien und somit auf diese Maßregel der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ nicht angewandt werden könne. Der EGMR widersprach dem im Jahr 2009 und sah eine Verletzung des Art. 7 EMRK. Somit stellte sich die Sicherungsverwahrung im europäischen Lichte als konventionswidrig dar. Mit dem Gesetz über die Neuordnung der Sicherungsverwahrung versuchte Anfang 2011 der Gesetzgeber, die nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuschränken und führte das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter ein, um den Freiheitsentzug nicht unbedingt mit einer Straftat zu verbinden. Im Mai 2011 erging dann aber eine endgültige Entscheidung des BVerfG darüber, dass sämtliche Vorschriften der Sicherungsverwahrung mit den Freiheitsgrundrechten der Unterbrachten aus Art. 2 II 2 iVm Art. 104 I GG nicht vereinbar seien, da sie dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot nicht genügen und eine Verletzung des Vertrauensschutzgebotes aus Art. 2 II 2 iVm Art. 20 III GG darstellen. Bis zu dem Erlass gesetzlicher Neuregelungen hat das BVerfG Übergangsregelungen getroffen.

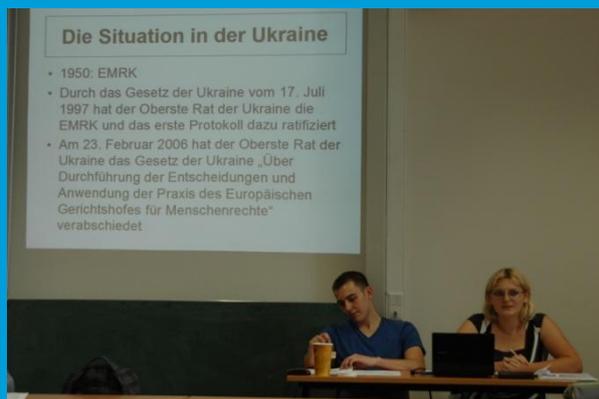
Analyse und Bewertung

9. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und des EGMR – Gleiche Gewährleistungen, unterschiedliche Entscheidungen?

Teilnehmer: Niko Fritscher

Im Tandem: Iryna Gandziuk

Tutor: Stefan Zimmermann



Menschen entscheiden unterschiedlich. Entscheidungen sind subjektiv. Doch aus welchem Grund werden Urteile gerade so und nicht anders gefällt? Wer einen Sachverhalt zu beurteilen hat, ist allenthalben den unterschiedlichsten Einflüssen unterworfen. Das gilt auch für Richter.

Die Ursachen für die unterschiedlichen Urteile von BVerfG und EGMR zu finden, ist Ziel dieser Arbeit.

1. Gleiche Gewährleistungen?

Damit Entscheidungen zweier Gerichte überhaupt vergleichbar sind, müssen sie an demselben Maßstab gemessen werden können. Das heißt: Dieselben rechtlichen Gewährleistungen müssen ihnen zugrunde liegen. In der Arbeit werden die Garantien von GG und EMRK in Bezug darauf verglichen.

Unterschieden werden muss dabei zwischen formellen und materiellen Gewährleistungen von Kodifikationen. So sind Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG bzw. Individualbeschwerde vor dem EGMR einerseits sowie die grund- bzw. menschenrechtlichen Gewährleistungen von GG und EMRK andererseits gegenüberzustellen. Der Vergleich zeigt: Die Gewährleistungen überschneiden sich größtenteils, auch wenn es geringfügige Unterschiede gibt.

2. Unterschiedliche Entscheidungen

Dass die gleichen Gewährleistungen der beiden Kodifikationen nicht zwangsläufig zu gleichen Entscheidungen in bestimmten Fällen führen, stellt der zweite Teil der Arbeit dar.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Urteilen des BVerfG und des EGMR zur Sicherungsverwahrung. Dabei wird offenbar, dass beide Gerichte die Wertung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit auf verschiedene Weise vollziehen und entscheiden. Die verschiedenen Begriffe der Strafe, die beide Gerichte vertreten, sind ein weiterer gewichtiger Grund für ihre unterschiedlichen Entscheidungen. Bei der Betrachtung der Fälle *Gäfgen*, bei dem es um die Androhung von Folter ging, und *Jalloh*, der den Einsatz von Brechmitteln im Ermittlungsverfahren illustriert, zeigt sich indes das Bild, dass die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG schon als unzulässig abgewiesen wird – während der EGMR die Individualbeschwerde in beiden Fällen zur Entscheidung annahm. Das lässt auf geringfügige Unterschiede im Bereich der Zulässigkeit der Klagen sowie auf eine unterschiedliche Methodik beider Gerichte schließen.

3. Gründe für die unterschiedlichen Entscheidungen

Im dritten Teil der Arbeit beginnt die Suche nach den Gründen und Bedingungen, die dazu führen konnten, dass die beiden Gerichte trotz durchaus gleicher Gewährleistungen zu den unterschiedlichen Entscheidungen gelangen konnten. So werden die Arbeitsweise und die Methodik der Richter an BVerfG sowie EGMR hinterfragt und linguistische Probleme der verschiedensprachigen Kodifikationen aufgezeigt, die zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Exegese der Normen führen können. Als bedeutend erscheinen auch die unterschiedlichen Resultate der Abwägungsfragen bei BVerfG und EGMR.

Im letzten Abschnitt geht die Arbeit dann auf die rechtssoziologischen Fragen nach Auswahl und Herkunft der Richter an beiden Gerichten ein. Es zeigt sich: Auch diese Aspekte spielen eine Rolle bei der unterschiedlichen Entscheidungsfindung. Die Auswahl von Richtern kann politisch gewünschte Entscheidungen hervorbringen. Und die Herkunft der Richter indiziert verschiedene Arbeitsweisen und Methoden der einzelnen Richterpersönlichkeit.

4. Fazit

Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Gründe für die unterschiedlichen Entscheidungen von BVerfG und EGMR in den analysierten Fällen zum großen Teil auf die im dritten Teil dargestellten Probleme zurückführen lassen. Doch behält sie dabei auch den begrenzten Erkenntnishorizont eines juristischen Erklärungsversuchs im Blick und verdeutlicht die Rolle anderer wissenschaftlicher Disziplinen (wie etwa der Psychologie und Soziologie), um die aufgezeigten Phänomene umfassend zu hinterfragen.

10. Die Reaktion der Gesetzgebung – Die Verlagerung der Verbrechensbekämpfung auf Maßnahmen außerhalb des Strafrechts

Teilnehmerin: Katharina Dorr

Im Tandem: Olena Ssedyh

Tutor: Martin Piazena



In unserer Gesellschaft, in der diverse Risiken zum Gegenstand gesellschaftlicher Auseinandersetzungen geworden sind, wird das Strafrecht in bisher nicht gekanntem Umfang als Mittel beansprucht, diese Risiken zu minimieren. Da das Strafrecht allein mit dieser Aufgabenzuweisung massiv überfordert ist, greift der Gesetzgeber im Hinblick auf die Verbrechensbekämpfung zunehmend auf Maßnahmen außerhalb des materiellen Strafrechts zurück. Meine Arbeit soll aufzeigen, was die Gesetzgebung bei diesem Strategiewechsel beeinflusst hat, wohin sie die Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung tatsächlich verlagert und welche Auswirkungen dies auf das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit hat.

Zunächst habe ich dargelegt, auf welche Art und durch wen Verbrechensbekämpfung geschieht. Traditionellerweise findet diese auf zwei Ebenen statt: Einmal *präventiv*

mit dem Ziel, vorbeugend zu wirken, also kriminelles Verhalten zu verhindern oder zu erschweren, zum anderen *repressiv* mit dem Ziel, bereits begangene Straftaten aufzuklären und Straftäter zu überführen. Dabei ist der Staat längst nicht mehr alleiniger Garant für die öffentliche Sicherheit. Um Kriminalität effektiv regulieren zu können, zählt heutzutage vielmehr die Zusammenarbeit gesellschaftlicher und staatlicher sowie nationaler und internationaler Organe.

Anschließend bin ich auf die Frage eingegangen, welchen Einflüssen die Gesetzgebung bei der Wahl ihrer Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung ausgesetzt ist.

Dabei konnte ich feststellen, dass der Gesetzgeber die Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit von Verbrechen erhöhen muss, um die bislang unbelegte Abschreckungsfunktion strafrechtlicher Sanktionen sicherzustellen.

Hinzu kommt der technische Fortschritt, insbesondere Innovationen in der Sicherheitstechnik, die einerseits zwar neue Chancen bei der Verbrechensbekämpfung eröffnen, andererseits aber Kriminalität von bisher unbekanntem Ausmaß begünstigt.

Desweiteren gilt es, auf neue Erscheinungsformen von Kriminalität, insbesondere auf die Organisierte Kriminalität und den internationalen Terrorismus zu reagieren.

Grenzüberschreitend gesehen muss sich die Gesetzgebung außerdem der Herausforderung stellen, deutsches Recht aufgrund von europarechtlichen Vorgaben stetig an EU-Recht anzupassen.

Bedingt durch diese Veränderungen in unserer Gesellschaft gibt es im Deutschland des 21. Jahrhunderts einen gewaltigen

Kriminalpräventionsboom. Das neue Motto des Gesetzgebers scheint zu lauten: Überwachen statt Strafen, um Risiken frühzeitig zu erkennen und Kriminalität schon von der Wurzel an zu bekämpfen. Zu diesem Zweck wird auch das Strafverfahren immer mehr von polizeilichen Ermittlungen beherrscht. Damit erfährt die Polizei einen erheblichen Machtzuwachs, da sie nicht mehr nur auf die Gefahrenabwehr beschränkt ist, während die Justiz langsam ihre Kontrollmacht im Strafverfahren verliert.

Insgesamt lässt sich im Hinblick auf die Sicherheitsgesetzgebung auch eine starke Orientierung am technologischen Fortschritt feststellen. Dies schlägt sich sehr deutlich in der Ausweitung verdeckter Ermittlungs- und Überwachungsmethoden nieder. Diese befassen sich zu-meist mit der heimlichen Erhebung und Speicherung persönlicher Daten. Zu nennen sind beispielsweise die Online-Durchsuchung, die Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen, die Rasterfahndung sowie die Vorratsdatenspeicherung.

Mit derartigen Maßnahmen kann man zwar schon im Vorfeld einer Straftat an eine Vielzahl von Informationen und Beweisen gelangen und so den Verdächtigen unter Ausnutzung seiner Unkenntnis zum Werkzeug seiner eigenen Überführung machen. Dennoch darf bei solchen Methoden nicht die Eingriffsintensität vergessen werden, da der Betroffene in seinem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt wird. Verfassungsrechtliche Bedenken hatte das BVerfG zum Beispiel bei der Rasterfahndung im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität und der großen Streuweite dieser verdachtslosen

Fahndungsmaßnahme, darf sie schließlich nur noch bei konkreten Gefahren für hochrangige Rechtsgüter eingesetzt werden.

Ähnlich entschied das BVerfG bei der Vorratsdatenspeicherung. Diese wurde in Deutschland nach der Vorgabe einer europäischen Richtlinie (RL 2006/24/EG) durch die Neueinführung der §§ 113 a, 113 b TKG umgesetzt. Danach werden Betreiber öffentlich zugänglicher

Telekommunikationsdienste zur Speicherung der Verkehrsdaten ihrer Nutzer verpflichtet. Diese Daten dürfen zur Straftatenverfolgung, zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit oder zur Aufgabenerfüllung der Geheimdienste verwendet werden. Doch das BVerfG sah in dieser Maßnahme einen Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 I GG und Art. 8 EMRK. Zum einen sei eine pauschale und verdachtslose Sammlung von Verkehrsdaten aller Teilnehmer öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste nicht mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar. Zudem widerspreche sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da der erheblichen Eingriffsintensität der Maßnahme lediglich ein minimaler Sicherheitsgewinn gegenübersteht und sie damit der Zweck-Mittel-Relation nicht gerecht wird. Daher wurde auch die Vorratsdatenspeicherung vom BVerfG vorerst auf Eis gelegt.

Diese neuen Strategien des Gesetzgebers gefährden vor allem das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit. Dieses könnte durch den Paradigmenwechsel des Gesetzgebers im Rahmen des Datenschutz- und Sicherheitsrechts aus dem – in einem Rechtsstaat notwendigen – Gleichgewicht gebracht werden. Denn staatliche Tätigkeit zu Zwecken der Verbrechensbekämpfung erfordert oftmals Maßnahmen, die die Freiheit der Betroffenen stark beschränken.

Während der Schutz der Freiheit im Grundrechtskatalog unserer Verfassung deutlich hervorgehoben ist, wird die Gewährleistung öffentlicher Sicherheit zwar als Staatsaufgabe von hohem verfassungsrechtlichem Rang, aber nicht als abstraktes oder aus Art. 5 EMRK abgeleitetes Grundrecht anerkannt.

Wie ein Ausgleich zwischen diesen beiden Komponenten herzustellen ist, ist letztlich eine Abwägungsfrage. Entsteht die Gefahr einer Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Güter, muss der Gesetzgeber bei der Bekämpfung dieser Gefahr darauf abzielen, eine Gesamtordnung größtmöglicher und gleichberechtigter Freiheit des Einzelnen bei gleichzeitiger Garantie der notwendigen Sicherheit aller zu gewähren.

Tagesberichte

Dienstag, 2. August 2011

Endlich war es so weit. Ukrainischer Boden unter unseren Füßen. Für die meisten von uns war es das erste Mal, dass wir in das immerhin zweitgrößte Land Europas reisten. Entsprechend gespannt waren wir auf die Eindrücke der kommenden Woche. Unsere Erwartungen sollten nicht enttäuscht werden.

Am Flughafen wurden wir von einem ukrainischem Teilnehmer und der ukrainischen Organisatorin Ada empfangen.

Gemeinsam setzten wir uns in den von der Universität zur Verfügung gestellten Bus und begaben uns auf den Weg zu unserem Wohnheim. Unser blauer, nicht mehr ganz fabrikneuer Bus mit dem sehr sympathischen und witzigen Fahrer wuchs uns schnell ans Herz. Unterwegs konnten wir schon einen ersten Eindruck von der ukrainischen Hauptstadt gewinnen. Nach einer Weile kamen wir schließlich dort an, wo wir die nächste Woche verbringen würden. Direkt neben einem Institut für Doktoranden der Taras Schewtschenko Universität befand sich

Wir bezogen schnell unsere Zimmer und gingen sogleich weiter zum Abendessen, wo wir endlich unsere ukrainischen Partner kennenlernen sollten. Es wurde uns dann noch das Programm für die Woche in Kiew ausgeteilt. Ein Erholungsurlaub würde das nicht werden. Spaß hatten wir jedoch trotzdem jede Menge. So zogen wir am Abend noch los in die Innenstadt und ließen uns vom Regen nicht die Laune verderben.



Beeindruckt waren wir besonders von den superlangen Rolltreppen der U-Bahnstationen. Beim Runterschauen konnte einem da sogar etwas mulmig werden.

Im Zentrum angekommen ließen wir den Abend gemütlich ausklingen und gingen in einen Irish Pub und tranken das älteste ukrainische Bier – Piwo Lvivskie.

Dominika Wojewska



unser Wohnheim.

Mittwoch, 3. August 2011

An unserem zweiten Tag mussten wir früh aufstehen, denn es erwartete uns ein volles Programm. Unser erstes wirklich einschneidendes Erlebnis war dann wohl jedoch die kalte Dusche am Morgen. Warmes Wasser gab es während der Ferien in unserem Wohnheim nämlich nicht. Immerhin gab es so keine Probleme mehr mit dem Wachwerden. Im Essensaal wartete ein sehr deftiges Frühstück auf uns, auch daran mussten wir uns in den nächsten Tagen erst gewöhnen.

Für langes Schlemmen blieb keine Zeit, schon ging's auf an die Arbeit! In unserem Seminarraum wurden wir von Professor Miroshnychenko begrüßt und stellten uns jeweils nochmal vor der gesamten Seminargruppe vor. Danach begann die Vorbereitung unserer Vorträge. Wir setzten uns mit unseren jeweiligen ukrainischen Partnern zusammen und arbeiteten Gemeinsamkeiten und Unterschiede



der beiden Rechtssysteme heraus.

Nach getaner Arbeit stärkten wir uns alle gemeinsam beim Mittagessen. Danach ging es gleich los in die Stadt. Wir besuchten das ukrainische Parlament, die Werchowna Rada. Dort erfuhren wir einiges über die Geschichte der Ukraine.

Danach haben wir uns noch etwas das Zentrum angeguckt, geschlendert und die Hauptstraße Kreschtschatik

bewandert. Schließlich besuchten wir noch gemeinsam die Galerie der Künstlerin Gapchinska. Ihre fröhlichen Bilder haben uns alle begeistert.

Das Abendessen war dann typisch ukrainisches Essen in einem typisch ukrainischen Restaurant. Gesättigt setzten wir dann abends unsere Tour fort und sahen uns die rote Universität und die „Golden Gates“ von Kiew an.



Ausklingen ließen wir den ereignisreichen Tag dann in einer Bar in der Stadt. Unter anderem wollte ein Teilnehmer dort die Pizza Nr. 6 der Karte bestellen. Im Ergebnis bekamen wir dann 6 Pizzen auf unseren Tisch gestellt. Gemeinsam schafften wir aber auch diese Herausforderung. Die Pizzen waren sogar sehr lecker und wir stellten fest, dass Dill in Deutschland ein unterschätztes Gewürz ist. Schließlich kamen wir dann nach einigen Irrungen auf der Heimfahrt auch wieder pünktlich zurück ins Wohnheim und fielen müde ins Bett.

Dominika Wojewska

Donnerstag, 4. August 2011

Nachdem wir an unserem ersten Tag in Kiew schon an unseren Vorträgen gearbeitet hatten, erwartete uns am Folgetag ein reines Fach- und Kulturprogramm mit mehreren Höhepunkten.



Im universitären Wohnheim begannen wir den Tag mit einem ukrainischen Frühstück, bestehend aus zwei Scheiben Käse sowie Nudeln mit zwei Hackfleischbällchen.

Der von der Kiewer Universität gestellte Bus brachte uns trotz seines erheblichen Alters sicher zur Vertretung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) in der ukrainischen

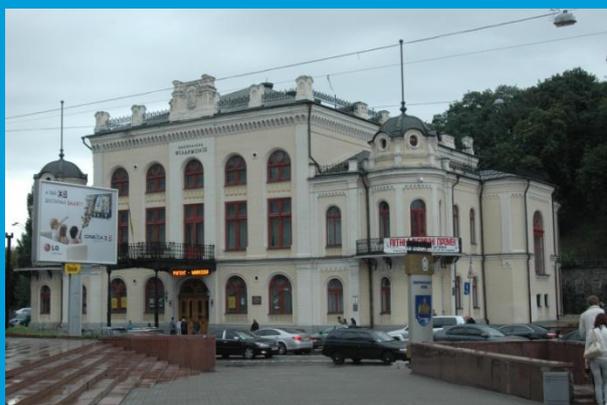


Hauptstadt. Dort lauschten wir einem interessanten Vortrag über die Kompetenzen und Tätigkeiten der OSZE allgemein und deren Vertretung in Kiew im Besonderen. So lernten wir, dass ein bedeutender Anteil der OSZE-Arbeit in den osteuropäischen Schwellenländern aus „Projekten“ besteht. Der „Projekt“-Koordinator Lubomir Kopaj stand für Fragen bereit, die er gern und bereitwillig mit ausführlichen und weit ausholenden Antworten bedachte.

Im strömenden Regen ging's danach

weiter zum PinchukArtCentre, einem Museum für moderne Kunst, das unsere Gruppe mit Installationen, durch Licht und Wasser gefällig in Szene gesetzt, begeisterte und die Vorurteile, die zuvor bei der Ankündigung, moderne Kunst ansehen zu müssen, aus dem Raum schaffte.

Der Museumsbesuch strengte an und so setzten wir das volle Programm fort mit einem Mittagessen („Business Lunch“), bestehend aus: Krautsalat, Suppe, Buchweizen mit Fleisch. Schnell verging die Zeit während unserer folgenden Stadtführung durch Kiew, die uns mit mehreren Sehenswürdigkeiten der Stadt und ihrem post-sozialistischen Charme vertraut machte. Dem anhaltenden Regen trotzten auch die Demonstranten im Stadtzentrum, die sich gegen die Verurteilung Julija Timoschenko wehrten.



Der kulturelle Höhepunkt des Tages stand da noch aus: Der Besuch der Philharmonie von Kiew. Dieser entpuppte sich trotz einiger zuvor bestehender Vorbehalte als voller Erfolg, auch wenn die Kombination von Orchester und (zum Teil gar vier) Gitarren nicht allen voll vertraut war.

Bei einem gemeinsamen Sushi-Essen ließen wir den Abend ausklingen, ehe sich eine kleinere Gruppe in eine Bar begab, um dort die lokalen Wodkaspezialitäten (z.B. Chili & Honig) zu testen.

Niko Fritscher

Freitag, 5. August 2011

Der Freitag begann zunächst wie alle Tage mit dem Frühstück, an diesem Tag jedoch schon 8.15 Uhr.

Am Vormittag stand die erste offizielle „Seminareinheit“ auf dem Programm. Ursprünglich waren bereits hier zwei Vorträge der ersten beiden deutsch-ukrainischen Duos geplant. Jedoch beschlossen die Tutoren, dass es besser wäre, uns Teilnehmern noch etwas Zeit für die Vorbereitung der Vorträge zu geben. Und so hörten wir nur einen Vortrag. Anders als die Ukrainer hatten sich die deutschen Teilnehmer darauf nämlich noch nicht vorbereitet. Dies war nicht ganz unproblematisch, da einige ukrainische Teilnehmer bereits eigenständig einen kompletten Vortrag samt Präsentation ausgearbeitet hatten, wir jedoch abgesehen von unseren Seminararbeiten (welche die Grundlage des jeweiligen Themas waren) mit leeren Händen dastanden. So mussten unterschiedliche Ausgangssituationen und inhaltlich nur selten identische Seminararbeiten in Einklang gebracht werden.



Im Anschluss daran erwartete uns ein Museum, das wohl viele mit Spannung erwarteten, nämlich das Nationale Museum des Tschernobyl-Unglücks.

So wurden wir ca. eine Stunde durch eine Ausstellung geführt, die mit vielen Bildern und einem sehr ergreifenden Film versuchte, die Dramatik des damaligen Ereignisses herüberzubringen.



Als sich die Führung dem Ende neigte und man die übliche Frage des Fachmanns erwartete, ob denn noch Nachfragen bestünden, begann dann aber tatsächlich noch eine sehr interessante Diskussion, die nicht so sehr auf die geschichtliche Komponente abzielte, sondern vielmehr darauf, wie denn die ukrainische Bevölkerung bzw. Politik heute zur Atomkraft stehe, insbesondere vor dem Hintergrund des „beschlossenen“ Atomausstiegs in Deutschland und der Kernschmelze in Fukushima. Letztlich führe die marode Haushaltsslage der Ukraine und das politische Desinteresse der Bevölkerung dazu, dass dieses Thema in der Öffentlichkeit kaum Beachtung fände. Das hatte uns doch sehr erstaunt.

Daraufhin begaben wir uns zügig zurück in den Seminarraum, in dem der zweite Vortrag gehalten wurde.

Den Abend verbrachten wir zusammen mit den Ukrainern in unserem gemütlichen Hotel, um uns alle etwas besser kennenzulernen, Freundschaften zu knüpfen und das ganze mal auf eine persönliche Ebene zu heben. Dies tat der Gruppe sehr gut und steigerte gleichzeitig die

Motivation. Genug Schlaf fanden jedoch die wenigsten. Trotzdem war dieser Freitag ein sehr vielseitiger und unterhaltsamer Tag. Man merkte, wie spannend die Diskussionen im Seminar werden können und wie die Gruppe langsam zusammenrückte.

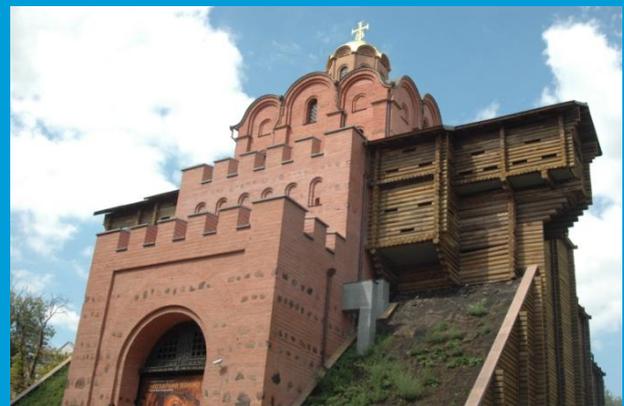
Konstantin Häfner

Samstag/Sonntag, 6./7. August 2011

Nun war auch schon das Wochenende gekommen, doch Zeit zum Ausruhen blieb erst einmal nicht. Zunächst stand ein weiterer Vortrag auf der Tagesordnung. Felix Rhein und Olena Trubenkova bereiteten mit ihrem Referat über das Recht auf Leben eine sehr gute Grundlage für eine der spannendsten und hitzigsten Diskussionen des ganzen Seminars. Im Mittelpunkt stand vor allem der Schutz des ungeborenen Lebens.

Nach einem abermals typisch ukrainischem Mittagessen sollte das sonnige Wetter nicht länger auf sich warten lassen und die ganze Gruppe unternahm eine interessante aber durchaus Fußschmerzen-bereitende Tour durch die Innen- und Altstadt Kiews.

Los ging es mit der Deutschen Botschaft, der Staatsoper sowie dem Goldenen Tor, einem historischen, befestigten Stadttor, das heute ein Museum beherbergt.



Natürlich durften wir uns auch nicht die bereits im 11. Jahrhundert erbaute Sophienkathedrale entgehen lassen, eines der wohl herausragendsten Bauwerke europäisch-christlicher Kultur und seit 1990 sogar Weltkulturerbe der UNESCO. Die Aussicht vom Glockenturm aus raubte uns förmlich den Atem und auch das

Innere der Kirche war sehr beeindruckend.

Da es aber noch weitere prachtvolle Gotteshäuser in Kiew zu bestaunen gibt, ging es anschließend gleich weiter mit dem St. Michaelskloster, einem Mönchskloster der Stadt. Vor dem Eingangsportaal der Torkirche befindet sich eine Gedenkstätte für die Millionen Opfer des *Holodomor*, der großen Hungersnot von 1932–1933, die durch falsche Politik Stalins die Ukraine besonders hart traf.



Am Schluss des Kirchen-Marathons kamen wir noch an Kiews einziger Barockkirche, der St. Andreas Kirche vorbei. Sie befindet sich am Gipfel einer der ältesten Straßen der Stadt – der Andreasstiege im Herzen Kiews. Mit mehr oder weniger festem Schuhwerk bestückt liefen wir schließlich kopfsteinpflasternen engen Abhang hinunter. Diese als Künstlerstraße oder „Kiewer Montmartre“ bekannte Straße lud die deutschen Teilnehmer zum Souvenir kaufen ein. Neben traditionellen Martjoschkas, bunt bemalten und ineinander geschachtelten Puppen mit Talisman-Charakter waren kleine Magnetbilder der ukrainischen

Künstlerin Gapchinska der Renner.



Um unsere müden Füße nach der kilometerlangen Tour ein wenig zu entspannen, fuhren wir mit der bereits 1905 in Betrieb genommenen Standseilbahn von der Unterstadt hinauf in das Michailowski-Viertel.

Nun hatten wir uns das italienisch-japanische Abendessen mit Riesenpizzas und Sushi-Platten in dem bekannten Kiewer Restaurant „Mafia“ redlich verdient und gingen damit zum gemütlichen Teil des Abends über, der bis spät in die Nacht andauerte.

Auch am nächsten Tag, den Sonntag, lag es den Ukrainern sehr am Herzen, uns Deutschen ihre Kultur näher zu bringen. Diesmal sollte dies aber ein wenig gemütlicher und weniger anstrengend geschehen. Doch zunächst mussten wir eine etwa 30-minütige Fahrt in für deutsche Verhältnisse unvorstellbar vollen öffentlichen Bussen hinter uns bringen, um die Stadt hinter uns zu lassen und zu unserem Ausflugsziel zu gelangen.



Dort angekommen erwartete uns ein Freilichtmuseum, welches den

Besuchern den Alltag und die Bräuche in den ukrainischen Dörfern vom 18. bis Anfang des 20. Jahrhunderts zeigen sollte. Die Menschen dort waren in Nationaltrachten gekleidet, führten kleine Theaterstücke auf und machten Musik. Es konnten traditionelle Häuser, eine Kirche und Windmühlen bestaunt werden oder einfach durch die Marktstände geschlendert werden. Auch gegen einen Mittagsschlaf im Schatten eines Baumes hatte an diesem Tag niemand etwas einzuwenden.



So ging auch dieser Tag viel zu schnell zu Ende, doch zumindest konnten wir uns ein bisschen ausruhen, um am letzten Seminartag in Kiew wieder richtig durchstarten zu können.

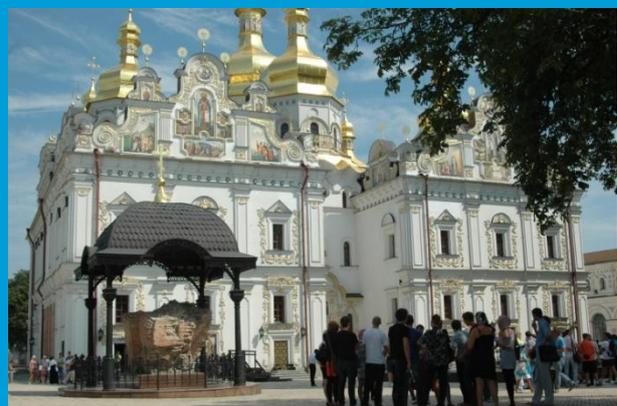
Katharina Dorr

Montag, 8. August 2011



Mit dem blauen Unibus machten wir uns auf den Weg zu dem berühmten Höhlenkloster, das auch dazu beiträgt, dass Kiew als Hauptstadt der goldenen Kuppeln bekannt ist. Wie immer steckten wir kurz nach der Abfahrt von der Unterkunft wieder im Kiewer Stadtverkehr fest.

Endlich angekommen wurden wir in einer Führung durch die Anlage geführt. Das Höhlenkloster ist eines der ältesten russisch-orthodoxen Klöster. Namensgebend sind die künstlich geschaffenen Höhlen, die einer Legende nach bis nach Russland reichen.



Wir wurden durch viele Kirchen geführt, unter anderem die Uspenski-Kathedrale, die während der 2. Weltkrieges unter nicht geklärten Umständen in die Luft gesprengt und 1988 wiedererbaut wurde, ehe wir schließlich zu den Höhlen gelaufen

sind, die leicht außerhalb des Höhlenklosters liegen. Man unterteilt sie in die Nahen und die Fernen Höhlen. Wir kauften jeder eine Kerze und liefen die Treppen hinunter. Unten begegneten wir dabei vielen Betenden, da die Höhlen auch kleine Mönchszellen und Kirchen umfassen.

Anschließend verließen wir das Gelände und liefen zum Denkmal des Holodomor, dem Ukrainischen Genozid, einer riesigen Kerze. Auf dem Weg in die Innenstadt schauten wir uns das Grabmal des unbekanntes Soldaten an, an den eine immer brennende Flamme erinnern soll.

Wir machten uns auf den Weg zum Kiew-Abschluss-Festmahl. Dazu liefen wir zum Metro-Bahnhof Arsenal, dem mit über 100 Metern in der Tiefe gelegenen Tiefsten in Kiew. Vom Eingang der Station bis zum Bahnsteig brauchten wir also nochmals etwa 5 Minuten.



Am Abend durften wir uns zum Ende der Kiew-Woche nochmals richtig was gönnen, ein Festmahl beim Italiener, den wir nach köstlichem Essen in kleineren Gruppen verließen. Ausklingen ließen wir den Abend auf dem Platz vor unserer Unterkunft standesgemäß mit ukrainischem Bier und Wodka.

Ines Ben Miled

Dienstag, 9. August 2011

Nach nur wenigen Stunden Schlaf war es dann auch soweit: Berlin, Berlin, wir fahren nach Berlin!!!

Besonders die ukrainischen Studenten waren sehr aufgeregt und gespannt, Deutschlands Hauptstadt endlich kennenzulernen. Für einige der Ukrainer war es sogar das erste Mal, dass sie geflogen sind, manche von ihnen hatten bisher noch nicht einmal die Möglichkeit, in ein anderes Land zu reisen.

Die Vorfreude wurde lediglich ein wenig getrübt von dem angekündigten Fluglotsenstreik am Flughafen Berlin. Glücklicherweise wurde dieser abgesagt, so dass wir pünktlich fliegen konnten.

In Berlin angekommen, konnten die Deutschen zunächst nach Hause fahren, um ihr Gepäck abzuladen und unter Umständen noch einen kurzen Mittagsschlaf einzulegen. Die Ukrainer wurden zu ihrer Unterkunft, dem Studentenhotel Hubertusallee in Berlin Grunewald gebracht.

Doch viel Zeit zum Verschnaufen blieb nicht, war doch bereits ein Tisch bei einem Italiener reserviert. Dort waren die ukrainischen Teilnehmer ein wenig betrübt, als ihnen der Kellner erklärte, dass er Mitten im August keinen Glühwein für sie hätte. Denn Glühwein sei das beste Mittel gegen Erkältung.



Anschließend stand das erste kulturelle Highlight Berlins auf dem Programm: Ein Besuch im Freilichttheater Hexenkessel. Trotz eisiger Kälte und Regen begeisterte Molières Stück „Der eingebildete Kranke“ und rundete den ersten Abend in Berlin gelungen ab.

Katharina Dorr

Mittwoch, 10. August 2011



Der erste ganze Tag in Berlin begann bereits früh morgens mit der Juristerei. Daher waren die Ukrainer nicht nur froh, die juristische Fakultät der HU näher kennenzulernen, sondern vor allem auch das Tim's.

Der Seminarraum, der uns für die gesamte Woche zur Verfügung stand, wurde gleich von zwei Vorträgen an diesem Tag eingeweiht. Zunächst gaben Wolf und Stanislav ihr Bestes, uns den Beschleunigungsgrundsatz näher zu bringen. Anschließend stand das Referat über die Unschuldsvermutung von Ines und Maria auf dem Tagesordnungspunkt. Beiden Vorträgen folgten spannende Diskussionen, bei denen sich sowohl deutsche, als auch ukrainische Studenten umfassend beteiligten.

Die nächste Herausforderung meisterten die drei Organisatoren ebenfalls mit Bravour: das gemeinsame Mittagessen in der überfüllten Mensa Süd. Nachdem den Ukrainern erklärt wurde, was es wo zu Essen gibt und an welche Kasse sie sich wenden müssen, fanden sich letztendlich wieder alle Seminarteilnehmer im Essbereich zusammen, um sich für das restliche Tagesprogramm zu stärken.

Zu Fuß ging es dann weiter Richtung Alexanderplatz. Auf dem Weg dorthin legten wir gefühlte einhundert Foto-Stopps ein, unter anderem vor der Humboldt-Box, der Museumsinsel mit dem Berliner Dom und dem Brunnen vor dem Roten Rathaus. Angekommen an der Weltuhr am Alex, musste als Nächstes eine Shoppingstunde eingelegt werden, da die Ukrainer nicht mit derart eisigen Temperaturen im August gerechnet hatten und daher lediglich mit offenen Schuhen und dünnen Pullovern ausgestattet waren.

Gerüstet mit dicken Jacken und festen Schuhen machte sich die Gruppe schließlich auf den Weg zum Sitz des deutschen Bundespräsidenten Christian Wulff, dem Schloss Bellevue, welches abermals für Einzel- sowie Gruppenfotos herhalten musste. Nach einem kurzen Abstecher zur Siegestsäule sputeten wir uns ins Regierungsviertel, wo uns eine Führung durch das Bundeskanzleramt erwartete. Diese begann mit einem kurzen Film über das Kanzleramt. Nach eingehender Begutachtung der Portraits der ehemaligen deutschen Bundeskanzler folgte nun eine sehr interessante Tour durch einige Räumlichkeiten der sogenannten „Waschmaschine“. Fotos von der Dachterrasse aus und vor der blauen Pressewand durften natürlich auch nicht fehlen. Insgesamt stieß diese Besichtigung bei allen Teilnehmern auf große Begeisterung und reges Interesse an der deutschen Politik.

Der krönende Abschluss sollte eigentlich ein gemeinsamer Grillabend mit den anderen NOW-Seminaren sein, um auch die Teilnehmer der

anderen Seminare kennenzulernen und bisherige Erfahrungen auszutauschen. Diesem Vorhaben wurde aber leider vom kalten Berliner Wetter ein Strich durch die Rechnung gemacht und so ging es für die einzelnen Gruppen jeweils zum Abendessen in ein Restaurant.

Katharina Dorr

Donnerstag, 11. August 2011

Am heutigen Tag teilte sich die deutsch-ukrainische Gruppe auf, denn wir hatten etwas ganz besonderes vor. Die eine Hälfte besuchte die JVA Tegel, die andere Hälfte begab sich auf die Spuren der Berliner Mauer.

In der JVA Tegel hat man uns morgens um halb 9 schon vor dem hermetisch abriegelten Gelände der JVA erwartet. Von einem sehr kompetenten Wärter erhielten wir eine Führung durch die Anstalt – dabei bekamen wir Einblicke in den Alltag eines Gefangenen und die Organisation eines Sicherheitsapparates.



Der andere Teil unserer Gruppe startete ihren Tag zur selben Zeit an der Brunnenstraße, von wo aus es entlang an der alten Mauer einige Museen zu besuchen galt. Wir sahen Filme der Deutschen Geschichte, die es auch den Ukrainern ermöglichten, einen vertieften Einblick in die Historie Deutschlands zu gewinnen. Die Mauertour führte uns bis zur East Side Gallery, die besonders bei den Ukrainern einen bleibenden Eindruck hinterließ.

Zum Mittag trafen wir uns alle in der Mensa Nord, um gemeinsam zu essen. Anschließend fuhren wir gemeinsam zum Bundestag, wo wir eine detaillierte Führung durch das Haus genossen. Mit interessanten Eindrücken vom Tag

ließen wir den Nachmittag in der Kuppel des Reichstages ausklingen, wo wir einen tollen Blick über die Stadt geboten bekamen.

Auf dem Weg zu unserer Abendlokalität machten wir Halt an verschiedenen Berliner Sehenswürdigkeiten. So erzählten uns Wolf und Dominika etwas über das Brandenburger Tor und den Pariser Platz. Im Anschluss führte der Weg zum Denkmal für die ermordeten Juden Europas – Danielle erklärte uns hier, was es mit den Betonstehlen auf sich hat.

Ebenfalls zeigten wir unseren ukrainischen Teilnehmern das ursprüngliche Zentrum Berlins, den Potsdamer Platz. Hier blieb eine Stunde offen für eine individuelle Freizeitgestaltung.



Zum Abendessen trafen wir uns in der Nähe der Schönhauser Allee beim Vietnamesen. Wir ließen den Abend bei leckerem Essen gemütlich ausklingen und den Tag Revue passieren.

Der Donnerstag war ein sehr ereignis- und geschichtsreicher Tag, der nicht nur das Wissen der ukrainischen Studierenden auffrischte. Vor allem die Führung durch die JVA beeindruckte uns sehr. Ebenso war es spannend, den Bundestag mitsamt seines Plenarsaales von innen bestaunen zu können.

Wir bedanken uns nachträglich bei den Organisatoren für diesen spannenden und interessanten Tag!

Danielle Maaß

Freitag, 12. August 2011

Wieder in der geteilten Gruppe trafen wir uns fast am 50. Jahrestag des Mauerbaus am U-Bahnhof Bernauer Straße. Während der andere Teil der Gruppe die Häftlinge aus der JVA Tegel besuchte, schauten wir uns die Gedenkstätte Berliner Mauer an.



Um vom Bahnhof zu Gedenkstätte zu kommen liefen wir an dem Grünstreifen vorbei, auf dem sich früher der Todesstreifen befand und noch Teile der Mauer stehen. Auf einem kurzen Stück befindet sich auch noch ein nachgebildeter Todesstreifen, zu dem man aber keinen Zutritt hatte und den man auch nicht wirklich einsehen konnte, zumindest von der Straße aus. Denn gegenüber steht die Gedenkstätte mit Aussichtsplattform, von der man einen Blick auf den öden Erdstreifen werfen konnte. Wir schauten uns einige Videos über den Mauerbau, das Leben mit der Mauer und den Verlauf an, ehe wir die Bernauer Straße an der Mauer entlang schlenderten.

Von dort ging es per S-Bahn zur Grenze zwischen Friedrichshain und Kreuzberg, an der die East Side Gallery steht. So flanierten wir, auch wenn das Wetter leider nicht das Beste war, an diesem Überrest der Mauer entlang und drängelten uns durch die Touristen, die ebenfalls die künstlerisch gestalteten Pfeiler der Berliner Mauer

bestaunen wollten. Obwohl es vielleicht nur ein Kilometer bis zum Ostbahnhof war, brauchten wir solange, dass wir uns zum verabredeten Essen in der Zeltmensa etwas verspäteten.

Mit gefülltem Bauch überquerten wir dann Unter den Linden und den Bebelplatz, um uns den Vortrag von Mykhailo und Judith anzuhören, zu dem auch Professor Heinrich erschien und uns begrüßte, da wir ihn zum ersten Mal begegneten.

„Keine Strafe ohne Gesetz“ war das Thema der beiden und wir hörten unter anderem, wie – passend zum Programm von heute Morgen – man es rechtfertigte, die Mauerschützen doch zu verurteilen, da sich nach DDR-Recht ja rechtmäßig gehandelt hatten.



Nach dem Vortrag hatten wir etwas Zeit zur eigenen Verfügung. Abends trafen wir uns am Görlitzer Bahnhof, um in gemütlicher Kreuzberger Atmosphäre das Abendessen zu verspeisen. Wieder zusammen mit Professor Heinrich, der den Vortrag aus Zeitmangel vorzeitig hatte verlassen müssen, gingen wir im Baraka am Lausitzer Platz arabische Spezialitäten in rauen Mengen tafeln.

Da wir so jung nicht mehr zusammenkommen würden, gingen wir zusammen noch im Morgenland etwas trinken und ließen dort den Abend ausklingen...

Wolf Müller-Güldemeister

Samstag, 13. August 2011

13.08.1961 Die Führung der DDR beginnt mit dem Bau einer Mauer mitten durch Berlin, die die Stadt in einen Ost und einen Westteil spaltet. Sie wird zum Symbol für den „Iron Curtain“ der die Beziehungen zwischen den Ostblock-Staaten und der westlichen Welt auf schauderhafte Weise beeinflusst.

13.08.2011 Eine Gruppe ukrainischer Jurastudenten besucht die wiedervereinigte Hauptstadt des wiedervereinigten Deutschlands.

Womöglich hilft dieser Austausch weiter, dass auch bei faktischem Ende des kalten Krieges, letzte Mauern in den Köpfen, in Form von Vorurteilen, niederzureißen.



9:00 Vortrag

Der Tag begann mit einem Vortrag von Nico und Ira, in dem sie die Entscheidungsprozesse der hohen nationalen Gerichte und des EGMR gegenüberstellten und Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiteten.

Nach einem kurzen Mittagessen in der Suppenküche ging es dann weiter nach Potsdam. Auf einer interessanten Führung durch die Gärten von Schloss Sencoussi konnten sich die

ukrainischen und deutschen Teilnehmer über die Geschichte, Architektur und künstlerischen Hintergrund der Anlagen informieren.

Wieder in Berlin angekommen konnte der ukrainische Teil der Delegation letzte Duty-Free-Einkäufe erledigen und den Abend dann mit einem Feuerwerk zum Gedenken an den 50 Jahre entfernten Mauerbau an der Spree und Balkan-Beats im Lido ausklingen zu lassen.



Felix Rhein

Sonntag, 14. August 2011

Um 11 Uhr holten wir die ukrainische Gesandtschaft von ihrer in Schmargendorf gelegenen Unterkunft ab und geleiteten sie, verkehrstechnischen Hindernissen zum Trotz, sicher zum Neuen Museum auf der Museumsinsel. Dort trafen wir die vollzählig erschienene Gruppe der Deutschen.



Es folgte ein zweistündiges, selbstgeführtes Kulturprogramm, welches auf Wunsch der Ukrainer im Raum der Nofretete seinen Höhepunkt fand. Aufgrund terminaler Enge beschlossen die Organisatoren das sonntägliche Mittagessen als Snack zu gestalten, was auf geschlossene Begeisterung stieß. Gut genährt und zufrieden stürzten wir uns in das Abenteuer Fahrradtour. Wir mieteten ein paar Bikes am Alex und beschafften fehlende Drahtesel aus privaten Beständen. Unsere Route verlief vom Alexanderplatz über die Straße unter den Linden zum Brandenburger Tor, von dort am sowjetischen Ehrenmal vorbei zur Goldelse, die wir passierten, um über das Schloss Bellevue zur Spree zu gelangen. Am Pariser Platz wurden die ukrainischen Teilnehmer von Berliner Straßenkünstlern in mannigfaltiger Ausführung überrascht. Von Tänzern über Beatboxer war alles dabei.

Die Spree entlangfahrend durchkreuzten wir das Regierungsviertel, bestaunten den Hauptbahnhof und gerieten in den Zorn Zeus', weshalb wir um 18 Uhr völlig

durchnässt in Pankow zum Abendessen ankamen. Persönliches Highlight der Radtour war ein in einem Hochbunker gelegenes, gruselig aussehendes Krankenbett, welches sich später als Teil der Ausstellung „Kunst im Hochbunker - Sammlung Boros“ herausstellte. Wir besuchten zur Speisung das San Marco in der Schönhauser Allee. Italienische, kulinarische Köstlichkeiten auch für den kleinen Geldbeutel stießen dort auf Begeisterung und ein jeder ließ den Abend dort in geselliger Runde ausklingen, da schon am nächsten Morgen das letzte Seminar bevorstand.

Andreas Karow/ Klaudia Dawidowicz

Montag, 15. August 2011

Der letzte gemeinsame Tag in Deutschland war angebrochen; freundlicherweise wurde er dank Intervention der Tutoren erst um 10.00 Uhr begonnen. So nahmen wir noch einmal all unsere Kräfte zusammen, die bei dem strammen Programm der letzten beiden Wochen sowohl durch thematische, touristische als auch abendliche Intensive Gestaltung merklich geschwunden waren. Der letzte Vortrag mit dem Thema „Die Reaktion der Gesetzgebung – Die Verlagerung der Verbrechensbekämpfung auf Maßnahmen außerhalb des Strafrechts“ von Katharina Dorr und Olena Ssedyh stand auf dem Programm. Inhaltlich lag der Schwerpunkt auf der Frage, was die Gesetzgebung bei diesen Maßnahmen beeinflusst hat, in welche Richtung sich die Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung tatsächlich verlagert haben und welche Auswirkungen dies bezüglich des Spannungsverhältnisses Freiheit und Sicherheit zeigt. Diese letzte Diskussion im Rahmen des Seminars erschien mir eine der Produktivsten zu sein. Einerseits waren wir in der Diskussion schon geübter und andererseits stellen Maßnahmen außerhalb des Strafrechts aktuelle Themen sowohl in der Ukraine als auch in Deutschland dar. Doch gerade hier zu Lande ist ein Boom der Verlagerung der Verbrechensbekämpfung zugunsten anderer gemäßigerer Maßnahmen zu erkennen.

Nachdem der offizielle bzw. juristische Teil nach ca. 30 Minuten Vortrag und einer Stunde Diskussion beendet war, ließen wir die letzten Seminarmomente noch mit etwas Kuchen, einem Feedback und der Präsentation einiger

Fotos ausklingen. Besonders dank unserer immer aktiven Fotografin Katharina gibt es unzählige schöne Erinnerungsfotos.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen in der Mensa Süd, von deren Auswahl die ukrainischen Teilnehmer meistens begeistert waren, stand dann ein Programmpunkt an, der nicht unbedingt Vorfreude auslöste aber dennoch wichtig und lehrreich im Hinblick auf die deutsche Geschichte war:



Ein Besuch in dem nahe Berlin gelegenen ehemaligen Konzentrationslager Sachsenhausen. Mit der S- Bahn bis nach Oranienburg und danach noch kurz im Bus ging es bis zum Besucherinformationszentrum, in welchem wir Audioguides erhielten und so unseren eigenen Rundgang gestalten konnten. Ziemlich zu Beginn wurden wir durch einen Film noch intensiver in die Thematik eingeführt. Für einige Teilnehmer war es der erste KZ Besuch und somit die Betroffenheit noch größer. Das Gelände und die Umgebung, welche damals aus vielen NS-Kasernen und anderen militärischen nationalsozialistischen Einrichtungen bestanden, waren insgesamt riesig. Die Aussichten, in der damaligen Zeit diesem Ort des Schreckens zu entkommen, waren daher gleich Null.

Als die gemeinsame Abfahrt

bevorstand wurde allseits eine gewisse Zeit benötigt, um aus diesem beklemmenden Gefühl wieder in die heutige Zeit zu wechseln. Denn nach einem kurzen Zwischenstopp für alle zu Hause stand auch schon unser letztes gemeinsames Abendessen mit einer typisch deutschen Mahlzeit an, nämlich beim „Schitzelkönig“. Dort gab es Schnitzel in allen möglichen Variationen, was dazu führte, dass bei einigen die Augen größer waren als der Mund, da die Fleischmengen teilweise beachtlich waren.

Der Abend wurde dann von vielen Teilnehmern, den Organisatoren und Tutoren in der Alten Kantine in der Kulturbrauerei im Prenzlauer Berg fortgesetzt. Zuvor gab es mit einigen ukrainischen Teilnehmern, die in der Kulturbrauerei nicht mit dabei waren, schon rührende Abschiedsszenen, da auch nicht alle von den Deutschen am nächsten Tag zum Flughafen kommen konnten. So wurde teilweise unter Tränen versprochen, den Kontakt zu halten, was hoffentlich vielen gelingen wird und dank Facebook, Skype & co vielleicht auch nicht mehr das allergrößte Problem darstellt. So endeten ereignisreiche, intensive und lehrreiche Tage, die uns juristisch, länderkundlich aber auch menschlich mit Sicherheit bereichert haben.

Judith Wagemann

Redaktion Journal:

Katharina Dorr, Felix Rhein

Fotos:

Katharina Dorr, Martin Piazena